

Einbürgerung

Einbürgerung ist die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an eine Ausländerin oder einen Ausländer. Sie muss beantragt werden und wird durch Aushändigung einer besonderen Einbürgerungsurkunde vollzogen.

Im Regelfall müssen für eine Einbürgerung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- rechtmäßiger Daueraufenthalt (z. B. Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis)
- durchgehender 5-jähriger Inlandsaufenthalt
- Unterhaltsfähigkeit
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache: Liste zu anerkannten Sprachnachweisen
- nicht vorbestraft
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres Grundgesetzes sowie zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands
- keine Anhaltspunkte für eine extremistische oder terroristische Betätigung
- keine Mehrehe und keine Anhaltspunkte für eine Missachtung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Für Deutschverheiratete kann die Aufenthaltsdauer auf drei Jahre verkürzt werden. Des Weiteren kann eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer auf drei Jahre beim Nachweis besonderer Integrationsleistungen erfolgen (gesicherter Lebensunterhalt für den Antragsteller und alle Unterhaltsberechtigten, besonders gute schulische, berufsqualifizierende bzw. berufliche Leistungen und Erfüllung der Anforderungen zur Sprachprüfung auf dem Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache).

Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Staatsangehörigkeitsgesetz -StAG-)

Für einen Anspruch auf Einbürgerung muss der Antragsteller zusätzlich zu einem grundsätzlich mindestens 5-jährigen (rechtmäßig gewöhnlichen) Aufenthalt folgende weitere Voraussetzungen erfüllen: Er muss

- Identität und Staatsangehörigkeit geklärt haben
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis „auf Dauer“ besitzen
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Zertifikat Deutsch Niveau B1) nachweisen; fehlt der Nachweis, ist eine Sprachprüfung zu absolvieren: Liste zu anerkannten Sprachnachweisen; bei ehemaligen Gastarbeitern oder Vertragsarbeitnehmern der früheren DDR sowie deren im zeitlichen Zusammenhang nachgezogenen Ehegatten genügt es, wenn sie sich mündlich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben auf Deutsch verständlich machen können
- ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands ablegen
- eine Erklärung abgeben, dass er keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat; hierzu ist auch ein Fragebogen zu bearbeiten, in dem Angaben zu

Mitgliedschaften oder Unterstützungen bei dort aufgelisteten extremistisch beeinflussten oder extremistischen Organisationen zu machen sind. Dies wird in jedem Fall von den Sicherheitsbehörden überprüft

- den Lebensunterhalt grundsätzlich durch eine eigene Erwerbstätigkeit sichern können
- sich straffrei geführt haben; Bagatelldelikte bleiben außer Betracht
- über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen; bei ehemaligen Gastarbeitern oder Vertragsarbeitnehmern der früheren DDR ist dieser Nachweis nicht erforderlich

Ermessenseinbürgerung (§ 8 oder § 9 StAG)

Ein Ausländer, dessen Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und der sich zum Zeitpunkt der Einbürgerung rechtmäßig in Deutschland aufhält, aber die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einbürgerung nicht erfüllt, kann auf seinen Antrag hin im Ermessenswege eingebürgert werden. Der Ausländer muss sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen grundsätzlich aus eigenen Mitteln unterhalten können und darf nicht vorbestraft sein.

Erfüllt er diese Voraussetzungen, prüft die Staatsangehörigkeitsbehörde, ob an der Einbürgerung ein öffentliches (staatliches) Interesse besteht.

Grundsätzlich soll seit fünf Jahren ein rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland bestanden haben. Für Deutsch-Verheiratete kann die Aufenthaltsdauer auf drei Jahre verkürzt werden. Des Weiteren kann eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer auf drei Jahre beim Nachweis besonderer Integrationsleistungen erfolgen (gesicherter Lebensunterhalt für den Antragsteller und alle Unterhaltsberechtigten, besonders gute schulische, berufsqualifizierende bzw. berufliche Leistungen und Erfüllung der Anforderungen zur Sprachprüfung auf dem Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

Antragstellung und erforderliche Unterlagen

Der Einbürgerungsantrag kann online (hier [Link zum BayernPortal](#) einfügen) oder in Papierform bei Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, d. h. beim Landratsamt (Staatsangehörigkeitsstelle) oder in einer kreisfreien Stadt bei der Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadtverwaltung gestellt werden. Der Antragsvordruck auf Einbürgerung ist dort erhältlich. Er ist ausgefüllt dort einzureichen.

Dem Einbürgerungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Reisepass
- Nachweise über Deutschkenntnisse (Schulzeugnisse, Zertifikate usw.); bei ehemaligen Gastarbeitern oder Vertragsarbeitnehmern der früheren DDR sowie deren im zeitlichen Zusammenhang nachgezogenen Ehegatten genügt es, wenn sie sich mündlich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben auf Deutsch verständlich machen können
- Nachweise von Kenntnissen über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland; bei ehemaligen Gastarbeitern oder Vertragsarbeitnehmern der früheren DDR ist dieser Nachweis nicht erforderlich
- Einkommensnachweise
- Nachweise über Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung
- nach begründeter Aufforderung der zuständigen Behörde: Nachweise zum Personenstand (z. B. Geburtsurkunde, evtl. Heiratsurkunde, evtl. Scheidungsurkunde)

Ausländische Urkunden und Dokumente müssen auf Aufforderung der Behörde übersetzt sein, wenn der Inhalt ansonsten nicht erfasst werden kann. Im Einzelfall können weitere Unterlagen notwendig sein. Sie sind in der Regel in einem Merkblatt der Kreisverwaltungsbehörde aufgelistet oder werden bei der persönlichen Beratung durch die Kreisverwaltungsbehörde genannt.

Kosten

Die Gebühr für die Einbürgerung (Anspruchs- oder Ermessenseinbürgerung) beträgt grundsätzlich 255,00 €. Für die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder ohne eigenes Einkommen wird eine Gebühr von 51,00 € erhoben. Eine Ermäßigung ist in Sonderfällen möglich.